

Krämer, Hans Rachebald

**Article — Digitized Version**

## Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Krämer, Hans Rachebald (1971) : Zollpräferenzen für Entwicklungsländer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 51, Iss. 10, pp. 540-544

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134320>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Der Warenfreiverkehr sollte für alle Industrieprodukte ausnahmslos hergestellt werden, und es sollten auch Maßnahmen zur Erleichterung des Agrarhandels ins Auge gefaßt werden.

Entscheidungsfähige Institutionen sollten mit der Verwaltung der besonderen Beziehungen beauftragt werden und sich geregelter Verfahren bedienen.

Die Dynamik der Integration verlangt nach ausbaufähigen Abkommen der EWG mit den Rest-EFTA-Staaten Schweiz, Schweden und Österreich.

<sup>2)</sup> Die anderen Rest-EFTA-Länder Finnland, Portugal und Island können oder wollen sich – zumindest vorerst – nicht in gleicher Intensität an der europäischen Integration beteiligen.

Da die bisherigen Vorarbeiten der Kommission über die Behandlung der Rest-EFTA-Staaten baldige Ratsbeschlüsse erschweren, die der heutigen Lage Westeuropas – zu dem nun einmal die Neutralen auch gehören – gerecht werden, erscheint es angezeigt, das Freihandelszonenkonzept als Grundlage für Verhandlungen über eine *erste Stufe* der Sonderbeziehungen mit der Schweiz, mit Schweden und Österreich<sup>2)</sup> zu akzeptieren.

Diese Verträge müßten aber bereits richtungweisend für die *zweite Stufe* der Sonderbeziehungen auf wirtschafts- und währungspolitischem Gebiet sein.

## Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

Hans R. Krämer, Kiel

Die Zweite Welthandelskonferenz in Neu-Delhi beschloß die „Einführung eines allseitig annehmbaren und allgemeinen Systems nicht gegenseitiger, nicht diskriminierender Präferenzen, das für die Entwicklungsländer vorteilhaft ist“<sup>1)</sup>. Dementsprechend versuchten die westlichen Industrieländer zunächst im Rahmen der OECD ein gemeinsames System zu erarbeiten. Damit wäre vor allem das Problem des sog. burden sharing zu lösen gewesen, d. h. man hätte die „Last“ der zusätzlichen Importe aus Entwicklungsländern, die wegen der Präferenzgewährung erwartet werden, von vornherein auf die einzelnen Geberländer (das sind die Länder, welche Präferenzen geben) aufteilen können. Das ist besonders wichtig in Sektoren, in denen der Druck der Konkurrenz aus den Entwicklungsländern auf die heimische Industrie bereits jetzt stark ist. Er wird bei Fortfall der Zölle noch stärker werden. Es wäre aber möglich,

<sup>1)</sup> Resolution 21 (II) der Zweiten Welthandelskonferenz.

*Dr. jur. Hans R. Krämer, 48, Dipl.-Volkswirt, ist Privatdozent an der Universität Kiel. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Weltwirtschaft und leitet dort die Sonderforschungsgruppe „Entwicklung der internationalen Handelsordnung“.*

ihn für die einzelnen Geberländer in Grenzen zu halten, wenn die zusätzlichen Importe auf alle Industriestaaten aufgeteilt würden.

Die OECD vermochte jedoch bisher nicht, ein gemeinsames Angebot der Industrieländer fertigzustellen. Um aber endlich (sieben Jahre nach der Genfer Welthandelskonferenz von 1964) diesen Beitrag zur Ausweitung der Exporte aus den Entwicklungsländern zu leisten, beschloß der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften am 30. März 1971, wenigstens für die EWG die „allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer und -gebiete am 1. Juli 1971 in Kraft zu setzen“<sup>2)</sup>. Die entsprechenden Vorschläge der Kommission<sup>3)</sup> nahm der Rat am 21. Juni 1971 mit wenigen Änderungen an<sup>4)</sup>.

### Vorsichtige EWG

Damit war – was politisch recht bedeutsam ist<sup>5)</sup> – die Gemeinschaft die erste Industriemacht, welche

<sup>2)</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dokument Nr. KOM (71) 610 vom 26. Mai 1971.

<sup>3)</sup> Sie sind enthalten in dem Dokument KOM (71) 610.

<sup>4)</sup> Verordnungen des Rates Nr. 1308/71 bis 1314/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 28. Juni 1971, S. 1, 13, 57, 63, 69, 76 und 85). Hinsichtlich der Eisen- und Stahlzeugnisse vgl. die Beschlüsse Nr. 71/232 und 71/233 der EGKS (Amtsblatt, a. a. O., S. 100 und 107).

<sup>5)</sup> Darauf wurde in der Mitteilung der Kommission an den Rat SEK (71) 1000 vom 15. März 1971 zu Recht hingewiesen (dort S. 7).

die Präferenzen tatsächlich einführt<sup>6)</sup>. Da sie auf diese Weise zunächst allein die von der Präferenzgewährung erwarteten zusätzlichen Einfuhren aus Entwicklungsländern aufnehmen muß, bleibt andererseits das erwähnte Problem des burden sharing zunächst noch ungelöst. Das Angebot der EWG wurde deshalb mit einer Klausel versehen, wonach die Gemeinschaft in der Annahme gehandelt hat, „daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen“<sup>7)</sup>. Bestätigt sich diese Annahme in absehbarer Zeit nicht, dann könnte die Gemeinschaft aufgrund dieser Klausel und deshalb, weil sie grundsätzlich „keine zwingende Verpflichtung“ zur Präferenzgewährung übernommen hat<sup>8)</sup>, die Vorzugsbehandlung wieder einschränken. Weil die begünstigten Länder so große Hoffnungen in das Präferenzsystem setzen, dürften dagegen aber schwerwiegende politische Bedenken bestehen.

Die Gefahr, daß einzelne Industriezweige in der Gemeinschaft durch übermäßige Einfuhren in Bedrängnis geraten, wäre im übrigen auch dann nicht groß, wenn die übrigen Industriestaaten unerwarteterweise mit der Vorzugsbehandlung von Importen aus Entwicklungsländern sehr lange zögern sollten. Dafür sorgt das von der Gemeinschaft gewählte Verfahren.

### Besondere Behandlung der Agrarprodukte

Grundsätzlich unterscheidet das Verfahren zwischen den unter Kapitel 1 bis 24 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und den übrigen Halb- und Fertigwaren (Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas). Während für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse nur ausnahmsweise eine Präferenz zugunsten der Entwicklungsländer gegeben wird, unterliegen die übrigen Halb- und Fertigwaren ohne Ausnahme der bevorzugten Einfuhr. Außerdem besteht die Präferenz für die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte nur in einer Senkung des Zollsatzes (bzw. des festen Teilbetrages). Für die übrigen Halb- und Fertigwaren wird dagegen Zollfreiheit gewährt.

Die besondere Behandlung der Agrarfolgeprodukte erklärt sich daraus, daß wegen der Sonderstellung der Landwirtschaft die Agrarprodukte in der Gemeinschaft meist beträchtlich teurer sind als in den Entwicklungsländern. Die landwirtschaftliche Verarbeitungsindustrie muß aber die

hohen Agrarpreise in der Gemeinschaft bezahlen und kann deshalb von den Rohstoffpreisen her nicht mit den entsprechenden Produzenten aus den Entwicklungsländern konkurrieren. Nur der Verarbeitungsvorgang selbst (die Wertschöpfung der Verarbeitungsindustrie) kommt deshalb als Gegenstand einer Präferenz in Betracht.

Da der Verarbeitungsvorgang nur durch einen Teil des gesamten Zollsatzes geschützt wird (während der Rest des Zolls ein Ausgleich für die hohen Rohstoffpreise ist), wurde durch die Gemeinschaft nur dieser Teilbetrag ermäßigt. Im Durchschnitt beträgt die Zollsenkung für Agrarfolgeprodukte deshalb nur etwa 20%. So wurde beispielsweise der Zollsatz für die Tarifnummer 16.03 C (Fleischextrakte in Umschließungen von 1 kg oder weniger) für die begünstigten Länder von 20 auf 16% herabgesetzt<sup>9)</sup>.

Diese Präferenz ist wirtschaftlich nicht sehr bedeutsam und unterliegt außerdem noch einer besonderen Schutzklausel<sup>10)</sup>. Ferner gilt sie nur für 150 landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, deren Einfuhr in die Gemeinschaft bisher jährlich einen Wert von etwa 30 Mill. \$ erreichte<sup>11)</sup>. Immerhin kann sie als Zeichen des guten Willens der Gemeinschaft, den Entwicklungsländern auch in diesem schwierigen Bereich entgegenzukommen, einigen Wert haben.

### „Empfindliche“ Industrieerzeugnisse

Für die übrigen Halb- und Fertigwaren besteht die Präferenz – wie gesagt – in der Zollfreiheit<sup>12)</sup>. Das Ausmaß, in dem auf die Einfuhren aus Entwicklungsländern Zollfreiheit gewährt wird, ist aber unterschiedlich, je nachdem ob es sich um „empfindliche“, „halb-empfindliche“ oder andere (gewöhnliche) Erzeugnisse handelt. Außerdem gibt es Sonderregelungen für Textil- und Schuhwaren.

Industrieerzeugnisse, deren heimische Produktion durch hohe Einfuhren aus den begünstigten Ländern ernsthaft gefährdet werden könnte, gelten als „empfindliche“ Waren. Für sie hat die Gemeinschaft nur Zollkontingente in bestimmter Höhe eingeräumt<sup>13)</sup>. Dadurch ist sichergestellt, daß die Importe von empfindlichen Gütern im Rahmen des Präferenzsystems einen festgesetzten Umfang – nämlich den des Zollkontingentes – nicht überschreiten können. Ist das Kontingent

<sup>6)</sup> Europäische Gemeinschaft, Nr. 8–9/1971, S. 13.

<sup>7)</sup> Dieser Satz findet sich in den Begründungen aller genannten Verordnungen verbunden mit dem Hinweis, daß das Angebot „keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann“ (Amtsblatt 1971 Nr. L 142, S. 1, 13, 57, 63, 69, 76, 85).

<sup>8)</sup> Vgl. die vorige Anmerkung.

<sup>9)</sup> Verordnung Nr. 1314/71 a. a. O.

<sup>10)</sup> Schon wenn „in einem Gebiet der Gemeinschaft“ durch hohe oder billige Einfuhren aus den begünstigten Ländern ein ernstlicher Schaden einzutreten droht, können die Zollvorteile durch die Kommission aufgehoben werden (Art. 2 der Verordnung Nr. 1314/71).

<sup>11)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat SEK (71) 1000, a. a. O., S. 12.

<sup>12)</sup> So gleichlautend die einleitenden Begründungen zu den Verordnungen Nr. 1308/71 bis 1313/71.

<sup>13)</sup> Verordnung Nr. 1308/71.

erschöpft, dann werden die darüber hinausgehenden Einfuhren mit den allgemein geltenden Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs belastet <sup>14)</sup>.

**Aufteilung der Kontingente ...**

Da nach dieser Regelung die Gemeinschaft als Ganzes die industriellen Halb- und Fertigerzeugnisse, die aus allen begünstigten Entwicklungsländern stammen, bis zu dem Kontingentsplafond zollfrei läßt, ergab sich die Frage, ob und wie der Kontingentsbetrag zu verteilen ist. Die Gemeinschaft entschied sich dafür, die Kontingente sowohl zwischen den Mitgliedstaaten aufzuteilen als auch Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, daß nur einige besonders fortgeschrittene Entwicklungsländer aus der Präferenzregelung Vorteile ziehen.

Die verschiedenen Größen – Kontingentsbetrag, Quoten der Mitgliedstaaten und Anteile der einzelnen Entwicklungsländer – wurden wie folgt festgesetzt:

Der Kontingentsbetrag besteht aus der Summe des Wertes der cif-Einfuhren aus den von der Präferenzregelung begünstigten Ländern zuzüglich 5% des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern, berechnet auf der Basis des Jahres 1968. Für die Gesamtheit der nichtlandwirtschaftlichen Halb- und Fertigwaren ergibt sich daraus folgende Rechnung:

Einfuhren der Europäischen Gemeinschaft aus den begünstigten Ländern im Jahre 1968	488 Mill. \$
Einfuhren 1968 aus den übrigen Ländern	10 840 Mill. \$
davon 5%	542 Mill. \$
Zusammen	1030 Mill. \$

Aufgeteilt auf die einzelnen Warengruppen sind das <sup>15)</sup>:

Zollpositionen	Warengruppen	Präferenzplafond in Mill. \$
25-27	Erze und Brennstoffe	89,7
28-38	Chemische Erzeugnisse	117,7
39-40	Kunststoffe und Kautschuk	24,9
41-43	Häute, Felle und Lederwaren	54,4
44-46	Holz-, Korb- und Flechtwaren	23,5
47-49	Papier	67,5
50-63	Textilien	157,9
64-67	Schuhe und Schirme	20,6
68-70	Keramik und Glaswaren	19,5
71-72	Perlen, Juwelen und Modeschmuck	4,7
73-83	Unedle Metalle	100,5
84-85	Maschinen	197,9
86-89	Fahrzeuge	72,0
90-92	Optische Geräte	45,0
93	Waffen und Munition	2,9
94-98	Verschiedenes	37,3

<sup>14)</sup> Gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1308/71. Zum Verfahren, nach welchem der Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente ermittelt und ggf. der normale Zollsatz wieder angewandt wird, vgl. Art. 3 bis 7 der Verordnung.

<sup>15)</sup> Nach J. Kühn: Gemeinschaftliche Zollpräferenzen für Entwicklungsländer, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 96 vom 24. Juni 1971, S. 1067.

Die sog. Nullkontingente auf Einfuhren aus Entwicklungsländern sind also so bemessen, daß mehr als das Doppelte des Wertes der Importe im Jahre 1968 nunmehr zollfrei eingeführt werden kann.

**... auf die Mitgliedstaaten**

Nun sind aber bereits unter den bisherigen Bedingungen (Belastung der Importe mit Zöllen) einzelne Industriezweige in den Industrieländern erheblichem Konkurrenzdruck durch billigere Produkte der Dritten Welt ausgesetzt gewesen. So ist es erklärlich, daß einzelne EWG-Länder Wert darauf legten, den durch die Präferenzen noch verstärkten Druck, wenn schon nicht auf alle OECD-Länder, dann wenigstens auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft möglichst gleichmäßig zu verteilen. Umgekehrt sollte auch gewährleistet werden, „daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben“ <sup>16)</sup>. Es wurde deshalb eine Aufteilung unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung <sup>17)</sup> vorgenommen, wonach auf die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Anteile entfallen:

Deutschland	37,5 %
Benelux	15,1 %
Frankreich	27,1 %
Italien	20,3 %

Hervorzuheben ist, daß sich der Rat für eine vollständige Aufteilung der Kontingente nach diesem Schlüssel entschloß. Das ist eine Abweichung von dem sonst in der EWG angewandten Verfahren, das üblicherweise die Bildung einer Gemeinschaftsreserve vorsieht. Anteile aus dieser Reserve können den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, bei denen sich ein verhältnismäßig großer Einfuhrbedarf herausstellt <sup>18)</sup>. Bei dem gewählten Verfahren (ohne Reserve) kann zum Nachteil der Entwicklungsländer der Fall eintreten, daß in einem Mitgliedstaat (oder mehreren) nach Erschöpfung des Kontingents wieder die gewöhnliche Zollbelastung eintritt, während andere EWG-Länder die ihnen eingeräumten Anteile nicht voll ausnutzen.

**Berücksichtigung des Entwicklungsstandes**

Eine Verteilung der Kontingente auch unter die begünstigten Länder war deshalb angezeigt, weil die Länder der Dritten Welt sehr große Unterschiede in ihrem Entwicklungsstand aufweisen. So bestand die Gefahr, daß bei gleichem Zugang zu

<sup>16)</sup> So die einleitende Begründung zur Verordnung Nr. 1308/71.

<sup>17)</sup> Ebenda.

<sup>18)</sup> Die Kommission hat sich sehr um die Bildung einer Gemeinschaftsreserve bemüht. Vgl. Dokument KOM (71) 610, S. 4, und das dazugehörige Anschreiben der Kommission an den Rat vom 1. Juni 1971.

den Märkten der EWG nur die fortgeschritteneren unter ihnen zum Zuge kämen und die ärmsten Länder – wenn überhaupt – nur geringen Nutzen von den Präferenzen hätten. Beispielsweise zählt Jugoslawien zu den Entwicklungsländern im Sinne der Präferenzregelung. Dieses Land ist aber schon jetzt für viele Waren Hauptlieferant der EWG unter den Entwicklungsländern<sup>19)</sup>. Es ist demnach auch Hauptnutznießer der Zollfreiheit. Um diesen Vorteil zu begrenzen „und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten“<sup>20)</sup>, wurde der Wert bestimmter Waren, die aus einem einzigen Entwicklungsland zollfrei eingeführt werden können, begrenzt, meist auf 50 % des Kontingents, für eine Reihe von Waren auch auf 20 oder 30 %. Das ist sicherlich keine sehr große Hilfe für die ärmeren Länder. Eine detaillierte Aufteilung der Kontingente nach Entwicklungsstand wäre aber verwaltungsmäßig und politisch kaum durchführbar. Denn schon die erwähnten Einzelregelungen

<sup>19)</sup> Vgl. die Spalte „Hauptlieferanten“ aus der Gruppe der Entwicklungsländer an die EWG in den Anhängen zum Dokument SEK (71) 1000, a. a. O.

<sup>20)</sup> Einleitende Begründung zur Verordnung Nr. 1308/71.

bezüglich der Kontingente haben zu einem recht komplizierten System geführt, dessen Anwendung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Für die Tarifnummer 66.01 (Regenschirme usw.) muß beispielsweise gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß die Importe der Gemeinschaft aus einem einzelnen Entwicklungsland nicht über 205 700 Rechnungseinheiten (= US-Dollar) hinausgehen und die Einfuhren der Bundesrepublik aus allen begünstigten Ländern nicht höher sind als 385 700 Rechnungseinheiten.

### „Halb-empfindliche“ Waren

Dieses verwickelte System der Zollkontingente für „empfindliche“ Waren gilt für etwa 60 % der begünstigten Einfuhren<sup>21)</sup>. Weitere 10 % dieser Einfuhren gelten als „halb-empfindlich“ und unterliegen einer laufenden Überwachung. Auch hier gibt es zwar einen Gemeinschaftsplatfond, bis zu dessen Höhe den begünstigten Staaten Zollfreiheit gewährt wird<sup>22)</sup>. Ebenso sind Höchstbeträge für die zollfreie Einfuhr aus den Hauptlieferlän-

<sup>21)</sup> J. Kühn, a. a. O.

<sup>22)</sup> Art. 1, Abs. 3 der Verordnung Nr. 1309/71.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

### NEUERSCHEINUNG

Christian Uhlig

## ENTWICKLUNGSHILFEPOLITIK

Analyse der Konzeption westlicher Geberländer

Ein kritischer Vergleich der Entwicklungshilfepolitik westlicher Geberländer lag bisher nicht vor. Mit der vorliegenden Studie wird nun diese Informationslücke zum ersten Mal geschlossen. Der Verfasser untersucht im Rahmen einer vergleichenden Analyse die Entwicklungshilfepolitik der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens, Japans und der USA und prüft sie auf ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Nicht zuletzt wegen des umfangreichen Quellmaterials, das in dieser Studie berücksichtigt wurde, ist sie als Handbuch ebenso geeignet wie als wissenschaftlich fundierte Analyse.

Großoktav, 312 Seiten, 1971, brosch. 44,— DM

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

dern vorgesehen<sup>23)</sup>. Es bestehen aber zwei wichtige Unterschiede gegenüber der Behandlung der „empfindlichen“ Waren: Erstens werden die Einfuhren aus den Entwicklungsländern nicht auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt, und zweitens wird der Zoll nicht automatisch wieder erhoben, wenn der Plafond (oder der Höchstbetrag für ein einzelnes Entwicklungsland) erreicht ist<sup>24)</sup>. In diesem Falle wird vielmehr von Fall zu Fall je nach der Situation auf dem Markt der Gemeinschaft entschieden, ob die Präferenz aufgehoben wird<sup>25)</sup>.

Diese Regelung läßt also die Möglichkeit offen, Einfuhren aus den Entwicklungsländern unbegrenzt zu begünstigen. Für die „nicht empfindlichen“ Waren<sup>26)</sup>, die ungefähr 30 % der begünstigten Einfuhren ausmachen<sup>27)</sup>, gibt es ohnehin keine Begrenzung. Diese Importe werden nur statistisch überwacht. Sollte sich dabei herausstellen, „daß die Entwicklung der präferenziellen Einfuhren einer bestimmten Ware bedenklich verläuft“<sup>28)</sup>, dann kann allerdings auch hier ein Verfahren zur Wiedererhebung der Zölle in Gang gesetzt werden. Die bisher beschriebenen Regelungen gelten uneingeschränkt für Importe von Halb- und Fertigwaren außer Textilien und Schuhen aus den in den Anhängen B zu den Verordnungen 1308/71 und 1309/71 genannten 91 Entwicklungsländern und den dort ebenfalls aufgeführten abhängigen Gebieten. Die 91 Entwicklungsländer sind die Mitgliedstaaten der sog. Gruppe der 77. Nicht zu ihr gehören vor allem die Türkei, Griechenland, Spanien, Portugal und Israel. Der Ausschluß dieser Länder ist jedoch stark beanstandet worden<sup>29)</sup> und dürfte nicht endgültig sein.

### Einschränkungen bei Textilimporten

Für Textilien außer Baumwollerzeugnissen und Schuhen sind entsprechende Regelungen<sup>30)</sup> nur zugunsten der 91 Entwicklungsländer, nicht dagegen zugunsten der abhängigen Gebiete eingeführt worden. Dadurch ist bei Textilien und Schuhen insbesondere Hongkong von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen. Bei Baumwollerzeugnissen schließlich ist die Vorzugsbehandlung nur den Entwicklungsländern vorbehalten, die Mit-

glied des Baumwolltextilabkommens sind, nämlich Kolumbien, Korea (Süd-), Indien, Jamaika, Mexiko, Pakistan und die Vereinigte Arabische Republik<sup>31)</sup>. Beschränkt auf diese Staaten und diese Erzeugnisse wird aber wieder das allgemeine Schema angewendet: Gemeinschaftskontingente mit Quoten und Höchstbeträgen bei „empfindlichen“ Baumwolltextilien<sup>32)</sup> und Präferenzen mit Überwachung bei „halb-empfindlichen“ und „nicht empfindlichen“ Baumwolltextilien<sup>33)</sup>.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die EWG der Mehrzahl der Entwicklungsländer (nämlich der Gruppe der 77) und den abhängigen Gebieten auf 150 landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Zollherabsetzungen und auf die übrigen Halb- und Fertigwaren außer Textilien und Schuhen (teils begrenzte, teils begrenzbar) Zollfreiheit gewährt. Von der zollfreien Abfertigung der Textilien (außer Baumwollerzeugnissen) und Schuhen sind die abhängigen Gebiete (darunter besonders Hongkong) zwar ausgeschlossen, für die unabhängigen Entwicklungsländer werden aber die Gemeinschaftsmärkte auch für diese Erzeugnisse geöffnet. Bei Baumwolltextilien findet eine Beschränkung auf die Einfuhren aus wenigen Staaten statt, die aber damit begründet ist, daß nur sieben Entwicklungsländer Mitglieder des Baumwolltextilabkommens sind.

### Ursprungsregelung

Die unterschiedliche Behandlung der Importe aus Industrieländern sowie der Türkei, Griechenland, Spanien, Portugal und Israel einerseits und aus den weniger entwickelten Ländern und Gebieten andererseits, ferner die verschiedenartige Präferenzgewährung an unabhängige Entwicklungsländer, abhängige Gebiete und Mitgliedstaaten des Baumwolltextilabkommens machten es erforderlich, Regeln über den Ursprung der importierten Waren und über den Nachweis dieses Ursprungs aufzustellen. Das geschah durch die Verordnung Nr. 1371/71 der Kommission<sup>34)</sup> vom 30. Juni 1971. Damit lagen alle Voraussetzungen dafür vor, daß das von der Gemeinschaft erarbeitete System der Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern fristgemäß ab 1. Juli 1971 angewandt werden konnte. Es gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1971, wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach vor Ablauf der Gültigkeit unter Verwendung der gesammelten Erfahrungen immer wieder um ein Jahr verlängert werden<sup>35)</sup>, bis eine Gesamtlaufzeit von 10 Jahren erreicht ist.

23) Art. 1, Abs. 4 der Verordnung Nr. 1309/71.

24) Zu Art. 2, Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1309/71 ist davon die Rede, daß die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs dann wieder erhoben werden „können“.

25) So fast wörtlich Dokument KOM (71) 610, a. a. O., S. 6.

26) Diese Waren werden von der Verordnung Nr. 1309/71 nicht umfaßt. Vgl. Dokument KOM (71) 610, a. a. O., S. 7.

27) J. Kühn, a. a. O.

28) Dokument KOM (71) 610, a. a. O., S. 8.

29) Insbesondere auch vom Europäischen Parlament. Vgl. Sitzungsdokumente 1971–1972, Dokument 71/71 vom 9. Juni 1971 (Berichterstatte: Westerterp), Ziff. 17.

30) Die Verordnung Nr. 1312/71 sieht Gemeinschaftszollkontingente für „empfindliche“ Textilien und Schuhwaren vor, die Verordnung Nr. 1313/71 die Einführung von Präferenzen für „halb-empfindliche“ und „nicht empfindliche“ Textilien und Schuhwaren.

31) Anhänge B zu den Verordnungen Nr. 1310/71 und 1311/71.

32) Verordnung Nr. 1310/71.

33) Verordnung Nr. 1311/71.

34) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 1. Juli 1971.

35) Dokument KOM (71) 610, S. 2.